

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2020 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2020)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz soll die deutsche Wirtschaft im Kalenderjahr 2020 gefördert werden.

B. Lösung

Es werden Mittel aus dem ERP-Sondervermögen in Höhe von rund 787 Millionen Euro für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke bereitgestellt. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere des Mittelstandes) und Angehörige freier Berufe erhalten aus dem ERP-Sondervermögen im Rahmen der veranschlagten Mittel zinsgünstige Darlehen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von insgesamt rund 7 900 Millionen Euro.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Vergleiche Abschnitt B.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei der Förderung entstehen den Begünstigten keine zusätzlichen Kosten, sie werden vielmehr von Finanzierungskosten entlastet. Die Kosten, die den Förderinstituten und den Hausbanken mit der Gewährung der Darlehen entstehen, werden vom ERP-Sondervermögen gedeckt.

Es werden weder für Unternehmen noch für die Verwaltung neue Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der ERP-Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und Hausbanken durchgeführt. Der Bund trägt die Personal- und Sachkosten, die unmittelbar bei ihm für die Verwaltung des Vermögens entstehen. Für die Verwaltung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig, am bisherigen Verfahren verändert sich nichts.

F. Weitere Kosten

Die zinsbegünstigten ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Mögliche Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht eingeschätzt werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 23. September 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2020
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2020)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2020
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2020)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Feststellung des
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens**

Der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2020, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt und nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1160), geändert durch Artikel 246 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), aufgestellt worden ist, wird in Einnahmen und Ausgaben auf

787 200 000 Euro

festgestellt.

§ 2

Ermächtigung zur Kreditaufnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, Kredite bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu der Höhe von 30 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 3

**Zulässige
Mehrausgaben ohne Nachtragswirtschaftsplan**

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es keines Nachtragswirtschaftsplans, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 4

Übernahme von Gewährleistungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 2 900 000 000 Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die aufgrund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 5

Vom

Verwendungszweck ausgenommene Beträge

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 6

Befristung

Die §§ 2 bis 5 treten am Tag der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2021 außer Kraft.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Wirtschaftsplan
nach § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007

Kapitel 1 (Ausgaben):	Investitionsfinanzierung
Kapitel 2 (Sonstige Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 3 (Einnahmen):	Einnahmen

Anlage 1:	Übersicht über die Verpflichtungen und Verpflichtungsermächtigungen aus Kapitel 1
Anlage 2:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2018
Anlage 3:	Bericht der KfW gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens

Kapitel 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 1 000 €	Betrag für 2019 1 000 €	Ist-Ergebnis 2018 1 000 €
1	2	3	4	5

Ausgaben

892 01-691	Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Exporte der gewerblichen Wirtschaft.....	46 400	54 300	38 103
------------	---	--------	--------	--------

Die veranschlagten Mittel werden zur Verbilligung von KfW-refinanzierten Darlehen und KfW-Beteiligungsfinanzierung außerhalb der KfW Capital eingesetzt.

Verpflichtungsermächtigung.....	305 300 T€
davon fällig:	
Jahr 2021 bis zu.....	53 400 T€
Jahr 2022 bis zu.....	52 100 T€
Jahr 2023 bis zu.....	44 700 T€
in künftigen Haushaltsjahren.....	155 100 T€

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 870 01, 531 01 und 575 01.
2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 682 01.
3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 682 01.

683 01-691	Förderkosten aus Zusagen bis zum 31.12.2019 sowie sonstigen Verpflichtungen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung.....	224 300	205 900	178 399
------------	--	---------	---------	---------

Zahlungsverpflichtungen.....	900 400 T€
davon fällig:	
Jahr 2021 bis zu.....	190 600 T€
Jahr 2022 bis zu.....	161 800 T€
Jahr 2023 bis zu.....	130 300 T€
in künftigen Haushaltsjahren.....	417 700 T€

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 870 01, 531 01 und 575 01.
2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 682 01.
3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 682 01.

682 01-691	Förderkosten für die Finanzierung von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen durch die KfW Capital.....	89 500 T€	9 700	8 900	2 767
	Verpflichtungsermächtigungen.....				
	davon fällig				
	Jahr 2021 bis zu.....	9 700 T €			
	Jahr 2022 bis zu	10 800 T €			
	Jahr 2023 bis zu.....	11 500 T €			
	in künftigen Haushaltsjahren	57 500 T €			

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei Titeln 870 01, 531 01 und 575 01.
2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 683 01.
3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 683 01.

682 02-330	Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen. Mehrausgaben können bis zur Höhe der Einnahmen aus Kap. 3 Tit. 129 01 geleistet werden. In diesem Zusammenhang können mit Zustimmung des BMF Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre eingegangen werden.....	1 929 400 T€	500 000	500 000	230 366
	Verpflichtungsermächtigung.....				
	davon fällig				
	in künftigen Haushaltsjahren.....	1 929 400 T€			

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 129 01 geleistet werden.

681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung von Informationsreisen von deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendlichen und von Multiplikatoren nach Deutschland.	3 120 T€	2 700	2 700	2 582
	Verpflichtungsermächtigung.....				
	davon fällig:				
	Jahr 2021 bis zu.....	1 040 T€			
	Jahr 2022 bis zu.....	1 040 T€			
	Jahr 2023 bis zu.....	1 040 T€			

Haushaltsvermerk:

1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 03.
2. Die Ausgaben sind übertragbar.

681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung.....	3 600	3 600	3 013
	Verpflichtungsermächtigung.....			5 100 T€
	davon fällig:			
	Jahr 2021 bis zu.....			1 500 T€
	Jahr 2022 bis zu.....			1 300 T€
	Jahr 2023 bis zu.....			1 300 T€
	Jahr 2024 bis zu.....			1 000 T€
	Haushaltsvermerk:			
	1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 02.			
	2. Die Ausgaben sind übertragbar.			
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	0	0	0
	Haushaltsvermerk:			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titeln 892 01, 683 01 und 682 01 geleistet werden.			
	Gesamtsumme Investitionsfinanzierung	786 700	775 400	455 230

Abschluss

Zuweisungen und Zuschüsse.....	6 300	6 300	5 595
Ausgaben für Investitionen.....	780 400	769 100	449 635
Gesamtsumme Investitionsfinanzierung	786 700	775 400	455 230

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 892 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, der Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie der Förderung von Exporten der gewerblichen Wirtschaft dienen. Des Weiteren können Förderbeiträge zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen geleistet werden.

Dementsprechend sollen mit den Mitteln folgende Finanzierungszwecke mit einem Volumen von rd. 7 425 Mio. Euro zinsbegünstigt werden:

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten.....	600 Mio. Euro
b) Existenzgründungen und Wachstumsfinanzierungen.	3 765 Mio. Euro
c) Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	60 Mio. Euro
d) Innovationen und Digitalisierung.....	2 000 Mio. Euro
e) Exportfinanzierung.....	1 000 Mio. Euro.

Wenn es die Nachfrage erfordert, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Bei der Planung des Neugeschäfts wurde sichergestellt, dass das ERP-Sondervermögen die daraus resultierenden Belastungen dauerhaft tragen kann. Dabei wurde das für das Jahr 2020 geplante Fördervolumen auch für die kommenden Jahre zugrunde gelegt.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung und mit der Zielsetzung, dass dadurch zu einer nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden soll, können Finanzierungshilfen mit Zinsverbilligung und Beteiligungsfinanzierungen für folgende Zwecke gewährt werden:

- Investitionen mittelständischer Unternehmen in den regionalen Fördergebieten
- Existenzgründungen, Unternehmensübernahmen und Wachstumsfinanzierungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, einschließlich des ERP-Startfonds.
- Refinanzierung für private Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtern.
- Langfristige Förderung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.
- Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer.

Im Rahmen der veranschlagten Mittel können auch bis zu 10 Mio. Euro für neue Förderansätze gewährt werden.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Zu Tit. 683 01

Der Titelantrag enthält die Zahlungsverpflichtungen aus den im Zuge der Neuordnung nicht auf den Bund übertragenen Kreditforderungen (Altgeschäft) und aus sonstigen Verpflichtungen im Zuge der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung sowie die Kosten aus Zusagen nach der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung bis einschließlich 31. Dezember 2019.

Die Zahlungsverpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren belaufen sich auf 900,4 Mio. Euro, davon fällig:

Jahr 2021 bis	190,6 Mio. Euro
Jahr 2022 bis zu.....	161,8 Mio. Euro
Jahr 2023 bis zu.....	130,3 Mio. Euro
in künftigen Haushaltsjahren.	417,7 Mio. Euro.

Zu Tit. 682 01

Der Titelantrag umfasst Mittel für

- die KfW-Beteiligungstochter „KfW Capital“. Die 100%-Tochtergesellschaft der KfW wurde in 2018 gegründet.
- die „ERP-Venture Capital-Fondsinvestments“ der KfW Capital.

Die Mittel sollen der Unterstützung von Unternehmensgründungen und der Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen dienen. Die KfW Capital ist auf Eigenkapital spezialisiert, insbesondere auf Investments in Venture Capital Fonds und Venture Debt Fonds. Zunächst erfolgt dies insbesondere im Rahmen des Programms „ERP-VC-Fondsinvestment“, welches bis 2018 dem Titel 892 01 zugeordnet war. Das Programm „ERP-VC-Fondsinvestment“ ist mit dem operativen Start der KfW Capital bei dieser angesiedelt.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Gründungs-/Refinanzierungs-/Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten geleistet werden. Von dem veranschlagten Baransatz in Höhe von 9,7 Mio. Euro entfallen 6,8 Mio. Euro auf laufende Verwaltungskosten der KfW Capital für die „ERP-Venture Capital-Fondsinvestments“, einschließlich der nicht direkt dem Programm zurechenbaren Kosten der KfW Capital, die vom Programm der „ERP-VC-Fondsinvestments“ anteilig zu tragen sind (sog. „Overhead“).

Nicht umfasst wird die Bedienung von Kapitalabrufen der High-Tech Gründerfonds I, II und III sowie die Dotierung des Fonds „coparion“ gegenüber dem Bund bzw. ERP-Sondervermögen als Gesellschafter, die weiterhin dem Titel 682 02 zugeordnet sind.

Zu Tit. 682 02

Der Ansatz umfasst insbesondere:

- die Dotierung der ERP/EIF-Programme mit dem Ziel, mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital sowohl in der Früh- und Wachstumsphase (Venture Capital) als auch in der Expansionsphase (Private Equity, Mezzaninkapital) zu erleichtern;
- die Bedienung von Kapitalabrufen des High-Tech Gründerfonds I und II und III;
- die Bedienung von Kapitalabrufen des 2016 zusammen mit der KfW und der EIB aufgelegten coparion-Fonds.

Weitere Maßnahmen sind der Mikromezzaninfonds zusammen mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF), Beteiligungen an Frühphasen- und mittelstandsorientierten Beteiligungsgesellschaften.

In dem Titel sind Doppelveranschlagungen als Ansatz im Haushaltsjahr 2019 beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung mit Auszahlung in den Jahren 2020 ff. erforderlich, da es die Entscheidungsfreiheit der Verwalter der refinanzierten Fonds ist, ob sie Zusagen mit Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 oder in Folgejahren tätigen.

Die ausgewiesenen Mittel sind Teil des Sondervermögens (Umschichtung) und gehen nicht zu Lasten der erwirtschafteten Erträge.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projektträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre belaufen sich auf rund 1 929 Mio. Euro.

Im Rahmen der veranschlagten Mittel können auch bis zu 15 Mio. Euro für neue Förderansätze gewährt werden.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 2,080 Mio. Euro auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,040 Mio. Euro auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 0,830 Mio. Euro auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 0,210 Mio. Euro zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch Ausgaben für die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, den befristeten Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Ausgaben für Evaluierung und Stipendiatenauswahl der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

Bis zu 0,620 Mio. Euro des Baransatzes entfallen auf ein deutsch/jüdisch-amerikanisches Begegnungsprojekt, mit dem jungen amerikanischen Juden und Multiplikatoren die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Projekt ist langfristig angelegt.

Grundsätzlich sollen Reisen in die USA nicht gefördert werden.

Aus dem Ansatz können auch Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 3,12 Mio. Euro veranschlagt, fällig in den Jahren 2021 bis 2023, um die Verlängerung der Stipendienprogramme USA und McCloy bewilligen zu können.

Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung (Transatlantik-Programm). Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Interministeriellen Ausschuss (IMA).

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 5,1 Mio. Euro veranschlagt, fällig in den Jahren 2021 bis 2024, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.

Aus dem Ansatz können auch Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und Haftungszusagen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 4 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplanesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betragen am 31. Dezember 2018 rund 1 750 Mio. Euro.

Kapitel 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 1 000 €	Betrag für 2019 1 000 €	Ist-Ergebnis 2018 1 000 €
1	2	3	4	5
Sonstige Ausgaben				
427 09-011	Kosten für befristete Arbeitskräfte, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige.....	200	200	84
531 01-013	Kosten für Veröffentlichungen und Untersuchungen sowie sonstige Kosten des ERP-Sondervermögens.....	250	250	108
Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titeln 892 01, 682 01 und 683 01 geleistet werden. 2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 575 01.				
575 01-680	Zinsaufwendungen.....	0	0	0
Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titeln 892 01, 682 01 und 683 01 geleistet werden. 2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 531 01.				
671 01-680	Bearbeitungsgebühren.....	50	50	0
595 01-062	Tilgung von Krediten gemäß § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz 2019.....	-	-	0
697 01-389	Ausgleich von Liquiditätszuflüssen.....	-	-	0
	Summe Sonstige Ausgaben	500	500	192
Abschluss				
	Sonstige Ausgaben.....	500	500	192
	Zinskosten.....	-	-	-
	Gesamtsumme Sonstige Ausgaben	500	500	192

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 427 09

Veranschlagt werden Kosten für die zeitweilige Überlassung von Personal zur Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Verwaltung des ERP-Sondervermögens gemäß §1 in Verbindung mit §10 ERP-Verwaltungsgesetz. Hierbei geht es insbesondere um Aufgaben, die sich aus der Beteiligung des ERP-Sondervermögens an der Kreditanstalt für Wiederaufbau ergeben und besondere finanzwirtschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden. Hierzu gehören Publikationen, in denen über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens auch im Internet informiert wird.

Ferner können aus dem Ansatz sonstige Ausgaben des ERP-Sondervermögens geleistet werden, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. Ä.), die zur Fortentwicklung der ERP-Förderung beitragen können.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß ERP-Wirtschaftsplan 2019 aufgenommenen Mittel vorgesehen.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Förderinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist). Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 595 01

Der Titel ist für die Rückzahlung von Mitteln vorgesehen, die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgenommen wurden.

Zu Tit. 697 01

Mit dem Bundesrechnungshof wurde im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2008 vereinbart, dass im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans alle Zahlungsströme erfasst werden, also auch solche, die sich nicht im Wirtschaftsförderungsbereich, sondern im Vermögensbereich des ERP-Sondervermögens abspielen (z. B. Rückzahlungen von ausgereichten Darlehen oder Einnahmen, die dem Erhalt der Vermögenssubstanz dienen). Der Ausgleichstitel gleicht Einnahmen und Ausgaben durch einen Korrekturposten aus und trägt so dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im ERP-Verwaltungsgesetz Rechnung.

Aus dem Titel können auch Zahlungen im Rahmen der Förderabrechnung der ERP-Wirtschaftsförderung des Vorjahres geleistet werden.

Kapitel 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 1 000 €	Betrag für 2019 1 000 €	Ist-Ergebnis 2018 1 000 €
1	2	3	4	5
Einnahmen				
119 99-680	Vermischte Einnahmen.....	0	0	119
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	0	0	0
162 01-691	Erträge aus Vermögen.....	359 215	359 274	476 375
182 01-691	Tilgung von Darlehen.....	192 553	176 453	206 419
129 01-873	Einnahmen aus Vermögen.....	179 265	171 506	0
Haushaltsvermerk: Einnahmen dürfen für Ausgaben in Kapitel 1 verwendet werden. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei Titel 682 02.				
231 01-699	Zinszuschüsse und Erstattungen aus dem Bundeshaushalt zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.....			
	a) ERP-Innovationsfinanzierung: 44 657 T€	56 167	56 167	60 330
	b) Sonderfonds Energieeffizienz: 4 590 T€			
	c) ERP-Startfonds: 6 920 T€			
	d) Strategische Wagniskapital-finanzierung 0 €			
Haushaltsvermerk: Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen zur Leistung der Ausgaben bzw. zur Tilgung der Vorleistungen des ERP-Sondervermögens gegenüber dem Bundeshaushalt für den Bundesanteil der ERP-Innovationsfinanzierung, für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz / Investitionsdarlehen), des ERP-Startfonds bei folgenden Titeln: 892 01, 683 01 und 682 02.				
272 01-861	Zuschüsse und Erstattungen des Europäischen Sozialfonds (ESF)	0	12 500	2 531
Haushaltsvermerk: Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen zur Leistung der Ausgaben bzw. zur Tilgung der Vorleistungen des ERP-Sondervermögens gegenüber dem Europäischen Sozialfonds für den ESF-Anteil des Mikromezzaninfonds bei folgendem Titel: 682 02				
325 02-928	Einnahmen aus Kreditaufnahmen bei der KfW.....	0	0	0
	Gesamteinnahmen	787 200	775 900	745 774
Abschluss				
	Verwaltungseinnahmen.....			
	Übrige Einnahmen.....	0	0	0
	Gesamteinnahmen	787 200	775 900	745 774

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 99

Der Titel ist für Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen vorgesehen.

Zu Tit. 162 01

Erwartet werden folgende liquide Erträge des ERP-Vermögens:

a)	Vergütung ERP-Förderrücklagen I-IV.....	250 250 T€
b)	Vergütung der KfW-Gewinnrücklagen I-IV...	104 965 T€
c)	Erträge aus Darlehen an Unternehmen.....	4 000 T€
	Summe.....	<u>359 215 T€</u>

Diese Erträge stehen für Fördermaßnahmen im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans zur Verfügung. Die nicht für Förderung in einem Jahr eingesetzten Erträge dienen als Haftkapital für unerwartete Verluste aus der risikotragenden Förderung und zusammen mit dem erwarteten Zuwachs der nicht für die Förderung nutzbaren Vermögensbestandteile des ERP-Sondervermögens in der KfW dem Substanzerhalt.

Um einen dauerhaften Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens zu gewährleisten, haben BMWi und BMF eine Ausgleichsvereinbarung abgeschlossen, nach der Jahresfehlbeträge zum fortgeschriebenen Gegenwertaufkommen des ERP-Sondervermögens jährlich ausgeglichen werden. Die zum Ausgleich erforderlichen Beträge werden jeweils im Zusammenhang mit der Aufstellung der jährlichen Bilanz des ERP-Sondervermögens ermittelt und mit Wirkung für diese Bilanz gebucht.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

Senator der Finanzen Berlin	1 053 T €
Unternehmen.....	191 500 T €
Summe.....	<u>192 553 T €</u>

Zu Tit. 129 01

Es wird auf die Erläuterungen zu Titel 697 01 verwiesen.

Zu Tit. 231 01

Der Bundeshaushalt beteiligt sich an den aus den Titeln 892 01 (Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Exporte der gewerblichen Wirtschaft) und 683 01 (Förderkosten aus Zusagen bis zum 31.12.2019 sowie sonstige Verpflichtungen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung) des ERP-Wirtschaftsplans im Rahmen der ERP-Innovationsfinanzierung gewährten Zinszuschüssen und den im Rahmen des Energie-Effizienzprogramms sowie des ERP-Startfonds gewährten Zinsverbilligungen. Die vom Bundeshaushalt dem ERP-Sondervermögen zu erstattenden Beträge werden bei diesem Titel vereinnahmt. Neuzusagen ab 2012 werden aus dem Bundeshaushalt nur noch in der ERP-Innovationsfinanzierung bezuschusst; im Übrigen handelt es sich um die Ausfinanzierung von Altzusagen. Darüber hinaus beteiligt sich der Bundeshaushalt 2020 erstmals an den aus dem Titel 682 02 (Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen) gewährten Anlaufkosten für einen neuen Förderansatz, den Aufbau einer strategisch orientierten Wagniskapitalfinanzierungsstruktur. Da die Höhe der ERP-Kosten für den Zweck „Strategische Wagniskapitalfinanzierung“ noch nicht bezifferbar war, wurde ein Null-Ansatz gewählt. Bei dem neuen Förderansatz handelt es sich um Anlaufkosten wie z.B. Studien sowie die Dotierung von Pilotinvestitionsvorhaben.

Zu Tit. 272 01

Aus dem ERP-Sondervermögen können Maßnahmen finanziert werden, bei denen ein Teil nachschüssig über ESF-Mittel finanziert wird. Aufgrund von EU-Vorgaben erfolgt die Weiterleitung der ESF-Mittel an das ERP-Sondervermögen über den Bundeshaushalt.

2013 wurde vom ERP-Sondervermögen gemeinsam mit dem ESF der Mikromezzaninfonds aufgelegt, der zunächst vollständig aus dem Titel 682 02 (Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen) des ERP-Wirtschaftsplans finanziert wird.

Die über den Bundeshaushalt dem ERP-Sondervermögen zu erstattenden Beträge des ESF werden bei diesem Titel vereinnahmt.

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden.

Abschluss

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sonstige Ausgaben	Zinskosten	Zuweisungen und Zuschüsse	Investitionen
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	Investitions- und Ex- portfinanzierung	787 200	786 700	500		6 300	780 400
2	Sonstige Ausgaben/ Einnahmen		500				
		787 200	787 200	500		6 300	780 400

Anlage 1

Übersicht über die Verpflichtungen und Verpflichtungsermächtigungen aus Kapitel 1

Titel sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 2020	a) Bis einschl. 31.12.2018 ein- gegangene Ver- pflichtungen fällig ab 2020 b) VE 2019 c) VE 2020	davon fällig				
			2020	2021	2022	2023	2024 ff.
in Mio. €							
1	2	3	4	5	6	7	8
892 01 Mittelständische Unternehmen, Exportfinanzierung.....	46,4	a) - b) - c) 305,300	- - -	- 53,400	- 52,100	- 44,700	- 155,100
683 01 Förderkosten.....	224,3	a) 815,500 b) 323,700 c) 900,400	166,200 58,800 -	135,900 5,400 190,600	115,300 47,100 161,800	92,900 38,000 130,300	305,200 124,400 417,700
682 01 Förderkosten für die KfW Capital	9,7	a) - b)c) -) 89,500	- - -	- - 9,700	- - 10,800	- - 11,500	- - 57,500
681 02 Gewährung von Stipendien und Förderung von Informationsrei- sen.....	2,7	a) 4,355 b) - c) 3,120	2,695 - -	1,660 - 1,040	- - 1,040	- - 1,040	- - -
681 03 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung.	3,6	a) 2,291 b) 5,100 c) 5,100	1,686 1,500 -	0,455 1,300 1,500	0,150 1,300 1,300	- 1,000 1,300	- - 1,000
Summe	286,7	a) 822,146 b) 328,800 c) 1 303,420	170,581 60,300 -	138,015 56,700 256,240	115,450 48,400 227,040	92,900 39,000 188,840	305,200 124,400 631,300
682 02 Kooperationsprojekte.....	500,0	a) 2 083,600 b) 1 831,200 c) 1 929,400			2019 ff. : 2020 ff. : 2021 ff. :	2 083,600 1 831,200 1 929,400	

Anlage 2

Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2018

		2018	2017
		EUR	EUR
AKTIVSEITE			
A. Barreserve und Anlagen			
1. Guthaben bei Kreditinstituten	690.535.399,83		632.710.427,51
2. Termingelder bei Kreditinstituten	0,00		0,00
3. Anlage bei Fondsgesellschaften	1.006.259.329,00		1.006.259.329,00
4. Anlage bei Unternehmen	720.207.131,28		817.690.818,16
5. Gesonderter Finanzierungsblock "Mikromezzaninfonds Deutschland	53.022.415,86		58.003.786,95
6. Gesonderter Finanzierungsblock "Mikromezzaninfonds Deutschland II	36.887.011,81		40.400.261,08
7. KfW Nachrangdarlehen	0,00	2.506.911.287,78	0,00
B. Darlehensforderungen		586.257.437,90	526.248.940,86
C. Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
D. Sonstige Forderungen		2.067,18	166,96
E. Beteiligungen			
1. Eingezahltes gezeichnetes Kapital	1.082.876.331,12		1.082.876.331,12
2. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-SV	1.190.752.106,00		1.190.752.106,00
3. Kapitalrücklage II	0,00		1.000.000.000,00
4. DtA-Rücklage	614.280.731,32		614.280.731,32
5. Sonstige Gewinnrücklagen	0,00		2.719.237.060,84
6. Sonderrücklage I	1.192.408.090,64		0,00
7. ERP - Gewinnrücklage I	767.397.941,58		758.597.198,86
8. ERP - Gewinnrücklage II	72.950.713,72		37.595.619,41
9. ERP - Gewinnrücklage III	569.155.986,64		497.307.037,51
10. ERP - Gewinnrücklage IV	451.135.858,29		334.432.453,30
11. ERP - DtA-Gewinnrücklage	816.910.075,71		0,00
12. Sonstige Sonderrücklage II	1.992.449.797,04		0,00
13. ERP - Förderrücklage I	4.650.000.000,00		4.650.000.000,00
14. ERP - Förderrücklage II	250.000.000,00		250.000.000,00
15. ERP - Förderrücklage III	1.000.000.000,00		1.000.000.000,00
16. ERP - Förderrücklage IV	1.250.000.000,00		1.250.000.000,00
17. Gesetzliche Rücklage der KfW	615.270.642,68		615.270.642,68
18. High-Tech Gründerfonds I	55.730.124,20		58.589.415,82
19. High-Tech Gründerfonds II	80.461.676,24		73.331.791,55
20. High-Tech Gründerfonds III	6.652.731,76		4.226.371,70

		2018	2017
		EUR	EUR
21. coparion	39.375.918,26		15.210.240,03
22. Earlybird Health-Tech	2.385.883,24		816.025,66
23. eCAPITAL IV	4.715.843,67		3.300.869,39
24. Cybersecurity Fonds	0,00		0,00
25. Brockhaus Private Equity	12.148.795,96		11.790.284,08
26. Obermark	19.878.387,27	16.736.937.635,34	18.381.813,27
	<hr/>		
Summe der Aktiva		19.830.108.428,20	19.267.309.723,06
		<hr/>	<hr/>

		2018	2017
		EUR	EUR
PASSIVSEITE			
A. Rückstellungen			
1. Rückstellung Vermögensabsicherung	0,00		0,00
2. Rückstellung Förderlasten	662.140.274,70		692.479.421,47
3. Rückstellung High-Tech-Gründerfonds	0,00		41.800.000,00
4. Rückstellung Nachrangdarlehen	0,00		100.000.000,00
5. Rückstellung MMF I	0,00		0,00
6. Rückstellung MMF II	170.499,81	662.310.774,51	2.334.597,08
	<hr/>		
B. Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus ERP-Förderlast	5.539.466,36		5.377.222,37
Verbindlichkeiten gegenüber dem gesonderten Finanzierungsblock Mikromezzaninfonds	53.022.415,86		58.003.786,95
Verbindlichkeiten gegenüber dem gesonderten Finanzierungsblock Mikromezzaninfonds II	36.887.011,81		40.400.261,08
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		0,00
Verwahrungen	0,00	95.448.894,03	0,00
	<hr/>		
C. Vermögen des ERP-SV			
Vermögensbestand 01.01.	18.326.914.434,11		17.765.126.646,23
Gewinn / Verlust		745.434.325,55	561.787.787,88
Vermögensbestand 31.12.		19.072.348.759,66	18.326.914.434,11
Summe Passiva		<hr/> 19.830.108.428,20	<hr/> 19.267.309.723,06

Anlage 3

Bericht der KfW gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens

Im Jahr 2018 wurde in der Mittelstandsfinanzierung aus den ERP-Förderprogrammen ein Finanzierungsvolumen von rd. 8,0 Mrd. EUR gebunden, die Förderlast belief sich im genannten Zeitraum auf 219,3 Mio. EUR.

Die ERP-Förderrücklagen I, II, III und IV sowie das ERP-Nachrangdarlehen werden im Rahmen dieses Finanzierungsbedarfs eingesetzt, das Eigenkapital dient zudem der risikoseitigen Unterlegung der ERP-Förderkredite.

Das seit 2007 im Rahmen der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung eingebrachte Kapital hat die KfW für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2018 vertragsgemäß vergütet. Das eingebrachte Kapital wurde für das Jahr 2018 wie folgt vergütet:

- Vergütung der ERP-Förderrücklage I gemäß § 2 des „Anpassungsvertrags ERP-Förderrücklage“ und der ERP-Förderrücklagen II, III und IV gemäß § 2 der jeweiligen Einbringungsverträge durch Teilnahme der Rücklagen an der jährlichen Verteilung des nach den Vorabdotierungen verbleibenden handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW.
- Die in den Vorjahren nicht zur ERP-Förderung eingesetzten anteiligen Jahresergebnisse werden separaten Gewinnrücklagen zugeführt (ERP-Gewinnrücklagen I und II), die für die ERP-Förderung in Folgejahren eingesetzt werden können. Darüber hinaus hat das ERP-SV mit Wirkung zum 01.01.2015 und zum 01.01.2016 die ERP-Gewinnrücklage IV durch Erlass der Rückzahlung des ERP-Nachrangdarlehens in Höhe von jeweils 100 Mio. EUR dotiert. Im Jahr 2017 sowie im Berichtsjahr wurde jeweils rückwirkend zum 01.01. des entsprechenden Jahres eine Dotierung der ERP-Gewinnrücklage IV aus der ERP-Gewinnrücklage I in Höhe von 100 Mio. EUR vereinbart. Die ERP-Gewinnrücklage IV dient der Abdeckung von Förderlasten aus dem Programm ‚ERP-Venture Capital-Fondsinvestments‘. Die Rücklage nimmt ebenfalls an der Verteilung des nach den Vorabdotierungen verbleibenden handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW teil.

Die entsprechenden Anteile am zu verteilenden Jahresüberschuss der KfW beliefen sich für das Geschäftsjahr 2018 auf 380,1 Mio. EUR und verteilten sich wie folgt auf die ERP-Rücklagen:

- 213,5 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage I
- 11,5 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage II
- 45,9 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage III
- 57,4 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage IV
- 30,2 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage I
- 1,7 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage II
- 19,9 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage IV.

Diese zur Abdeckung der ERP-Förderlasten 2018 zur Verfügung stehenden Erträge aus dem in die KfW eingebrachten Kapital wurden wie folgt eingesetzt:

1. Abdeckung der Förderlasten aus der ERP-Wirtschaftsförderung 2018 in Höhe von 219,3 Mio. EUR
 - Lasten aus der ERP-Wirtschaftsförderung (ohne ERP-Startfonds 2011 und ERP-Venture Capital-Fondsinvestments) in Höhe von 238,2 Mio. EUR.

- (Netto-)Erträge aus dem ERP-Startfonds 2011 in Höhe von 22,2 Mio. EUR.
 - Förderlasten aus den ERP-Venture Capital-Fondsinvestments in Höhe von 3,2 Mio. EUR.
2. Die danach verbleibenden Mittel in Höhe von 160,9 Mio. EUR wurden gemäß der vertraglichen Regelungen den jeweiligen ERP-Gewinnrücklagen zugeführt:
- Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage I in Höhe von 108,8 Mio. EUR. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage I beläuft sich zum 31.12.2018 sich unter Berücksichtigung der Dotierung in die ERP-Gewinnrücklage IV in Höhe von 100 Mio. EUR auf 767,4 Mio. EUR.
 - Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage II in Höhe von 35,4 Mio. EUR. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage II beläuft sich zum 31.12.2018 auf 73,0 Mio. EUR.
 - Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage IV in Höhe von 16,7 Mio. EUR. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage IV beläuft sich unter Berücksichtigung der Dotierung aus der ERP-Gewinnrücklage I in Höhe von 100 Mio. EUR zum 31.12.2018 auf 451,1 Mio. EUR.

Somit wurden die aus dem eingebrachten Kapital erzielten Erträge für die ERP-Förderung eingesetzt bzw. dem ERP-Sondervermögen zugeführt. Die Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung zum 31.12.2018 wird vertragsgemäß durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem jährlich zu verabschiedenden ERP-Wirtschaftsplangesetz wird der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das jeweilige Folgejahr festgelegt und damit die rechtliche Grundlage für die Fördertätigkeit geschaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der ERP-Wirtschaftsplan enthält die für die Wirtschaftsförderung des ERP-Sondervermögens vorgesehenen Fördermaßnahmen und Programme sowie die dafür einzusetzenden Mittel. Darüber hinaus werden die voraussichtlichen zukünftigen Risiken und Belastungen ausgewiesen.

Für das Jahr 2020 wird der Wirtschaftsplan in Einnahmen und Ausgaben auf rund 787 Mio. Euro festgestellt.

III. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und keine Belastungen für die Wirtschaft mit sich bringen. Die Förderung von Unternehmen in volkswirtschaftlich bedeutsamen Bereichen (Gründungen, Innovationen) ist ein wichtiges Element für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen sowie den dauerhaften Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden Mittel aus dem ERP-Sondervermögen in Höhe von rund 787 Millionen Euro für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke bereitgestellt.

3. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaftsunternehmen werden durch den Vollzug der gesetzlichen Maßnahmen nicht belastet. Der Vollzugaufwand für die Zielgruppe der ERP-Darlehen, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, beschränkt sich auf die Antragstellung für die Gewährung von ERP-Darlehen bei den Hausbanken sowie auf die Beteiligung bei den banküblichen Verfahren der Darlehensprüfung.

Bei der Förderung entstehen den Begünstigten keine zusätzlichen Kosten, sie werden vielmehr von Finanzierungskosten entlastet. Die Kosten, die den Förderinstituten und den Hausbanken mit der Gewährung der Darlehen entstehen, werden vom ERP-Sondervermögen gedeckt.

Mit dem Wirtschaftsplangesetz 2020 ist keine Änderung des Verfahrens bei der Vergabe der zinsgünstigen Darlehen bzw. des Beteiligungskapitals verbunden. Die Informationspflichten für Unternehmen und Verwaltung bleiben damit unberührt.

4. Weitere Kosten

Die zinsbegünstigten ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Mögliche Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht eingeschätzt werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens)

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden (in 1 000 €):

Zinsen, Tilgungen, Rückflüsse, Erträge.....	607 935
Einnahmen aus Vermögen.....	179 265
Summe.....	787 200

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen.....	780 400
für Zuweisungen und Zuschüsse.....	6 300
für sonstige Ausgaben.....	500
Summe.....	787 200

Zu § 2 (Ermächtigung zur Kreditaufnahme)

Diese Ermächtigung konkretisiert die Regelung des § 7 (Absatz 2) des ERP-Verwaltungsgesetzes und dient der Aufrechterhaltung der ständigen Zahlungsbereitschaft.

Zu § 3 (Zulässige Mehrausgaben ohne Nachtragswirtschaftsplan)

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragswirtschaftsplan vorgelegt werden muss, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Millionen Euro festgelegt.

Zu § 4 (Übernahme von Gewährleistungen)

In diesem Titel werden die Haftungszusagen des ERP-Sondervermögens aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen ausgewiesen, und zwar aus Garantieverpflichtungen zur teilweisen Absicherung von ERP-Startfonds, der ERP-Innovationsfinanzierung, ERP-Kapital für Wachstum, ERP-Gründerkredit – Startgeld, und ERP-Gründerkredit - Universell.

Darüber hinaus werden auch die Risiken für das ERP-Sondervermögen erfasst, die sich aus dem Engagement der KfW Capital ergeben (ERP Venture Capital Fondsinvestments der KfW Capital).

Zu § 5 (Vom Verwendungszweck ausgenommene Beträge)

Außer den wirtschaftsfördernden Maßnahmen sollen in begrenztem Umfang völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte finanziell unterstützt werden. Dabei handelt es sich um Stipendienprogramme und Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung. Hierfür sind im Wirtschaftsplan Baransätze von insgesamt 6,3 Millionen Euro und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 8,2 Millionen Euro veranschlagt.

Diese Maßnahmen werden von der Ermächtigung nach § 2 ERP-Verwaltungsgesetz (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt. Ihre Gewährung erfordert eine Ausnahmeregelung.

Zu § 6 (Befristung)

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.

»» ERP-Wirtschaftsplan 2020

Synopse Ist- und Planzahlen

Stand: 27.02.2019

KfW

Bank aus Verantwortung

»» ERP-Wirtschaftsplan 2020 – Synopse Ist- und Planzahlen

ERP-Förderprogramm (Volumina in Mio. EUR)	Ist- Volumen 2018	Ist- Marge 2018 ¹⁾	Plan- Volumen 2019	Plan- Marge 2019 ¹⁾	Verbil- ligung p.a. 2019	Plan- Volumen 2020	Plan- Marge 2020 ¹⁾	Verbil- ligung p.a. 2020 ⁵⁾	UpFront Fee 2020 ⁵⁾	Vergütung 2020
Kredit- und Beteiligungsfinanzierung außerhalb der KfW-Beteiligungstöchter (Titel 892 01)										
Inländische Förderung	7.363		6.320		37,5	6.425		36,5	13	
ERP-Innovationsfinanzierung	3.060		2.000			2.000				
• ERP-Mezzanine für Innovation davon Fremdkapital davon Nachrangkapital	173	0,46% 0,44%	400 240 160	~ 1,00%	4,0	400 240 160	~ 1,00%	4,0	0	0,25%
• ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit davon 70%ige Haftungsfreistellung	2.886	0,23%	1.600	0,70%	11,2	1.600	0,70% ²⁾	11,2	1	0,25%
ERP-Gründerkredit – StartGeld	200	1,28%	350	1,30%	4,6	300	1,30%	2,9	4	0,25%
ERP-Gründerkredit – Universell davon 50%ige Haftungsfreistellung	3.323	0,27%	3.300 100	0,45% ³⁾	14,5	3.300 100	0,45% ³⁾	14,5	6	0,25%
ERP-Kapital für Gründung	99	0,65%	150	0,70%	1,1	150	0,70%	1,1	1	0,70%
ERP-Regionalförderprogramm	617	0,23%	450	0,40% ⁴⁾	1,6	600	0,40% ⁴⁾	2,2	1	0,25%
ERP-Beteiligungsprogramm	43	0,02%	60	0,60%	0,4	60	0,60%	0,4		0,25%
ERP-Startfonds (Folgeinvestments)	21	0,20%	10	1,60%	0,2	15	1,60%	0,2		1,30%
Exportfinanzierung	481		1.000		11,0	1.000		9,0		
CIRR-Darlehen EUR	312	0,36%	500	1,20%	6,0	500	1,00%	5,0	--	--
CIRR-Darlehen US	169	-0,24%	500	1,00%	5,0	500	0,80%	4,0	--	--
Beteiligungsfinanzierung in der KfW-Beteiligungstöchter (Titel 682 01)										
ERP-Venture Capital-Fondsinvestments	124	--	150	--	--	180	--	--	--	(6,8 Mio. EUR)
Summe ERP gesamt	7.968	--	7.470	--	48,5	7.605		45,5	13	--
davon Summe Inland ⁷⁾	7.487	--	6.470	--	37,5	6.605		36,5	13	--

1) Normierung auf einheitliche Kreditslaufzeit von 10 Jahren (2 tilgungsfreie Anlaufjahre).
 2) Verwendungszweck Innovatives Unternehmen: 0,4%; VWZ Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben: 1,0%
 3) KMU: 0,45%; außerhalb KMU: 0,25%
 4) Ost-Variante: 0,40 %; West-Variante: 0,30 %
 5) UpFront Fee (Bearbeitungsgebühr an Hausbank) fällt bei Zusage (d.h. einmalig) an, während Verbilligung
 rätierlich (d.h. per anno) gezahlt wird.
 6) neue Vergütungsregel (Umstellung auf kostenbasierte Vergütung) in Verhandlung
 7) Gesamtvolumen abzüglich CIRR-Darlehen

